

Gesetz

vom 25. September 1980

über die Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 76 und 77 der Staatsverfassung;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 30. Dezember 1977;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. ¹ Die Gemeinde ist eine autonome Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Begriff der Gemeinde

² Sie sorgt im örtlichen Bereich für das Gemeinwohl.

Art. 2. ¹ Die Gemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen. a) Körperschaft des öffentlichen Rechts

² Die politischen Rechte werden durch die Aktivbürger ausgeübt.

Art. 3. ¹ Die Grenzen des Gemeindegebietes bestimmen sich nach dem Katasterplan. b) Gebiet

² Änderungen von Gemeindegrenzen erfolgen durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden. Die Vereinbarung ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Mangels einer Vereinbarung unter den Gemeinden können die Gemeindegrenzen geändert werden:

- a) durch den Staatsrat, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen handelt;
- b) durch den Grossen Rat, wenn ein überwiegendes, öffentliches Interesse es erfordert.

⁴ Die in der Gesetzgebung über die Katastervermessung vorgesehenen Änderungen von Gemeindegrenzen bleiben vorbehalten.¹⁾

Art. 4. Die Gemeinde besorgt ihre Angelegenheiten in den Grenzen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung selbständig. c) Autonomie

Art. 5. ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die Gesetze übertragenen und die durch eigene Beschlüsse übernommenen Aufgaben. d) Aufgaben

² Sie wirkt nach Massgabe des Gesetzes bei der Erfüllung der kantonalen und der eidgenössischen Aufgaben mit.

³ Sie kann sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder öffentliche Aufgaben delegieren.²⁾

Art. 6. Organe der Gemeinde sind:

Organe der
Gemeinde

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
- c) der Gemeinderat.

Art. 7. ¹ Der Name und das Wappen der Gemeinde sind geschützt.

Name und
Wappen

² Die Änderungen sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7^{bis}.³⁾ ¹ Benützt das vorliegende Gesetz eine Bevölkerungszahl, so gilt die letzte, durch Staatsratsbeschluss veröffentlichte Statistik der zivilrechtlichen Bevölkerung.

Massgebliche
Bevölkerungs-
zahl

² Sieht das vorliegende Gesetz die Ermittlung eines Quotienten auf der Grundlage der Bevölkerungszahl oder der Aktivbürger vor, so wird der Quotient auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 167 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

II. KAPITEL

Organe der Gemeinde

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 8. ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten umfasst alle Aktivbürger, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

² Sie entscheidet in den von diesem Gesetz bestimmten Fällen durch Urnenabstimmung.

2. Gemeindeversammlung

Art. 9. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Aktivbürgern, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben und gemäss den Artikeln 11 und 12 versammelt sind. Zusammensetzung

Art. 9^{bis}.⁴⁾ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, sofern nicht das Büro aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst. Öffentlichkeit

Art. 10. ¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse

a)⁵⁾ sie beschliesst die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und setzt die Höhe der Einbürgerungsgebühr gemäss dem Gesetz vom 21. Mai 1890 über das Einbürgerungswesen sowie die Verzichtleistung auf das Freiburger Bürgerrecht fest;

a^{bis})⁶⁾ sie beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben;

b) sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung;

c) sie bewilligt Ausgaben, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden können und die diesbezüglichen Zusatzkredite, und beschliesst über die Deckung dieser Ausgaben;

d) sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz ergibt;

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.11.1989 (Art. 2).

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

- e)⁷⁾ sie beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigeühren;
- f)⁸⁾ sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;
- g)⁹⁾ sie beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs gleichkommt;
- h) sie beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- i) sie beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- j) sie beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;
- k)¹⁰⁾ sie beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die Katastervermessung vorgesehenen Änderungen;
- l) sie beschliesst Änderungen des Gemeindenamens oder des Gemeindegewappens;
- m) sie beschliesst den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Gemeinden;
- n)¹¹⁾ sie genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen; sie beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung;
- o)¹²⁾ sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in ihre Zuständigkeit fallen;
- p) sie beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde.

² Die Gemeindeversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe a für die Ausländer der zweiten Generation (Art. 2^{bis} Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1890 über das Einbürgerungswesen sowie die Verzichtleistung auf das Freiburger Bürgerrecht) und der Geschäfte nach den Buchstaben g-j in den von ihr be-

7) Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984.

8) Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984.

9) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

10) Fassung gemäss Art. 167 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

11) Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995

12) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

stimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Amtsperiode.¹³⁾

³ Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; sie selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.¹⁴⁾

⁴ Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, innerhalb des von ihr gesetzten finanziellen Rahmens Ausgabeverpflichtungen einzugehen, die durch die Gemeindeübereinkünfte im Sinne von Artikel 108 dieses Gesetzes entstehen. Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten der Kompetenzdelegation. Diese erlischt am Ende der Amtsperiode.¹⁵⁾

Art. 11. ¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr einberufen: einmal im Verlauf der ersten vier Monate, namentlich zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres und einmal vor Ende des Jahres, namentlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr.

Sitzungen

² Eine Gemeindeversammlung ist innert dreissig Tagen abzuhalten:

- a) wenn ein Zehntel der Aktivbürger, aber mindestens deren zehn, es schriftlich verlangen, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit der Versammlung liegen;
- b) wenn der Oberamtmann es anordnet.

Art. 12.¹⁶⁾ ¹ Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.

Einberufung

^{1bis} Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Amtsperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Amtsperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

¹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.11.1989 (Art. 2).

¹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984.

¹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

² Die Einberufung enthält die vom Gemeinderat erstellte Traktandenliste. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über die Gemeinde- und Pfarreisteuern vorbehalten.

³ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

Art. 13. ¹ Den Vorsitz der Gemeindeversammlungen führt der Gemein- Vorsitz
deammann. Ist er verhindert, so wird er durch den Vizeammann oder
durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates ersetzt.

² Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrecht-
erhaltung der Ordnung.

Art. 14. ¹ Der Vorsitzende bezeichnet mindestens zwei Stimmenzähler, Stimmenzähler
welche die Zahl der Aktivbürger festzustellen, die Stimmzettel auszutei-
len und einzusammeln, sowie die Stimmen zu zählen haben.

² ...¹⁷⁾

³ Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 15. ¹ Das Büro besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderates und Büro
den Stimmenzählern.

² Es entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3 über Anstände
betreffend das Verfahren und über den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Art. 15^{bis}.¹⁸⁾ Die Amtsdauer der in Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Kommissionen
Bst. o gewählten Mitglieder geht spätestens mit der Amtsperiode zu
Ende.

Art. 16. ¹ Die auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte werden der Beratungen
a) Traktanden
Versammlung vom Gemeinderat vorgetragen.

² Die an der Versammlung teilnehmenden Aktivbürger können zu den in
Beratung stehenden Geschäften andere Anträge stellen. Das gleiche
Recht steht im Rahmen ihrer Aufgaben den Kommissionen zu.¹⁹⁾

³ Jeder Aktivbürger kann der Versammlung mit einem Ordnungsantrag
vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern.

¹⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 17. ¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jeder Aktivbürger zu anderen der Versammlung zustehenden Geschäften Anträge stellen. Die Versammlung entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll; in diesem Fall werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist der Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet; der Entscheid kann allerdings nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.²⁰⁾

b) Verschiedenes

² Ferner kann jeder Aktivbürger dem Gemeinderat über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung Fragen stellen. Der Gemeinderat antwortet sofort oder an der nächsten Versammlung.

³ Der Wortlaut der Anträge und der Fragen sowie der Antworten, die darauf gegeben werden, wird ins Protokoll aufgenommen.²¹⁾

Art. 18. ¹ Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab.

Beschlussfassung

² Die Abstimmung erfolgt jedoch geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt wird.²²⁾

a) Abstimmungen

³ Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates können mitstimmen. Sie enthalten sich jedoch der Stimme, wenn die Versammlung die Jahresrechnung genehmigt oder eine Kompetenzübertragung beschliesst.²³⁾

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.²⁴⁾

Art. 19. ¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl.²⁵⁾

b) Wahlen

² Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei

²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

²¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

²²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

²⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Stimmengleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.²⁶⁾

3 ...²⁷⁾

4 ...²⁸⁾

Art. 20.²⁹⁾ Nur der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung beantragen, auf einen Beschluss zurückzukommen, den sie an einer früheren Sitzung der laufenden Amtsperiode gefasst hat. Wiedererwägung

Art. 21. ¹ Ein Mitglied der Versammlung muss in den unter Artikel 65 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen in den Ausstand treten. Ausstand

² Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.

Art. 22. ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt. Protokoll

² Dieses erwähnt namentlich die Zahl der anwesenden Aktivbürger, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl; es enthält eine Zusammenfassung der Diskussion. Es wird vom Vorsitzenden und vom Schreiber unterzeichnet.³⁰⁾

³ Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann von den Aktivbürgern eingesehen werden. Es ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.³¹⁾

Art. 23. ¹ Wer als Mitglied der Gemeindeversammlung den Anstand verletzt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung aufgerufen. Fährt er in der Störung der Versammlung fort, heisst ihn der Vorsitzende, den Saal zu verlassen.³²⁾ Aufrechterhaltung der Ordnung

² Wird die Versammlung von Dritten gestört, kann der Vorsitzende deren Ausweisung anordnen.³³⁾

³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Vorsitzende die Versammlung auf.

²⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

²⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

²⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

²⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴ Diese Vorkommnisse werden ins Protokoll aufgenommen.³⁴⁾

Art. 24. Das Ausführungsreglement zu diesem Gesetz (hiernach: Ausführungsreglement) enthält nähere Vorschriften über das an der Versammlung zu befolgende Verfahren.

Verweis auf das Ausführungsreglement

3. Generalrat

Art. 25. ¹ In den folgenden Gemeinden wird die Gemeindeversammlung durch einen Generalrat ersetzt: Freiburg, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac, Châtel-Saint-Denis, Marly und Villars-sur-Glâne.³⁵⁾

Obligatorische Einsetzung

2...³⁶⁾

Art. 26. ¹ Gemeinden mit mehr als sechshundert Einwohnern können die Gemeindeversammlung durch einen Generalrat ersetzen.³⁷⁾

Freiwillige Einführung

² Die freiwillige Einführung des Generalrates wird durch eine Urnenabstimmung beschlossen, die von der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder einem Zehntel der Aktivbürger verlangt werden kann. Artikel 231 des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist sinngemäss anwendbar.

³ Der Generalrat wird auf Beginn der Amtsperiode eingesetzt, die der Abstimmung folgt.

Art. 27. Der Generalrat besteht aus:

Bestand

- a) dreissig Mitgliedern in Gemeinden mit weniger als zweitausendfünfhundert Einwohnern;
- b) fünfzig Mitgliedern in Gemeinden mit zweitausendfünfhundert bis zu zehntausend Einwohnern;
- c) achtzig Mitgliedern in Gemeinden mit über zehntausend Einwohnern.

Art. 28. ¹ Für die Wählbarkeit in den Generalrat gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte.

Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

³⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

³⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

² Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber, der Gemeindekassier, die anderen Gemeindebeamten und die Gemeindeangestellten können dem Generalrat nicht angehören.³⁸⁾

Art. 29. ¹ Der Generalrat wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte an der Urne gewählt. Wahl

² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Amtsperiode ab.

³ Die Gesamterneuerung des Generalrates findet am gleichen Datum wie diejenige des Gemeinderates statt.

Art. 30. ¹ Innert sechzig Tagen nach den Wahlen versammeln sich die Mitglieder des Generalrates auf Einladung des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung. Konstituierende Sitzung

² Das älteste Mitglied des Generalrates führt den Vorsitz. Es bezeichnet vier Stimmenzähler, die mit ihm zusammen das provisorische Büro bilden.

³ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, mindestens drei Stimmenzähler und Ersatzstimmenzähler sowie die Mitglieder der Finanzkommission. Er kann ebenfalls die Mitglieder weiterer Kommissionen wählen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in seine Zuständigkeit fallen.³⁹⁾

Art. 31. ...⁴⁰⁾

Befugnisse

Art. 32. ¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Amtsperiode nicht wieder als solche wählbar.⁴¹⁾ Organisation
a) Vorsitz

² Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung;
- b) er führt den Vorsitz im Büro, verfügt über das Sekretariat und beaufsichtigt die Arbeiten der Kommissionen;

³⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

⁴¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

c) er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.

³ Der Vizepräsident oder bei seiner Verhinderung ein Stimmzähler vertreten den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

Art. 33. ¹ Die Stimmzähler und ihre Ersatzleute werden für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Bei dieser Wahl sind die im Generalrat vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen zu berücksichtigen.⁴²⁾ b) Stimmzähler

² Die Stimmzähler erstellen eine Präsenzliste, besorgen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen.

Art. 34. ¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Stimmzählern. c) Büro

² Es obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrates und deren Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein;

b) es entscheidet über Anstände betreffend das Verfahren;

c) es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;

c^{bis})⁴³⁾ es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrates;

d) es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 35. Das Sekretariat des Generalrates und seines Büros wird vom Gemeindeschreiber versehen. d) Sekretariat

Art. 36. ¹ Der Generalrat hat eine Finanzkommission gemäss Artikel 96. e) Kommissionen

^{1bis} Der Generalrat kann auf Antrag des Gemeinderates, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode weitere Kommissionen einsetzen.⁴⁴⁾

⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

² Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro besondere Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

Art. 37. ¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung: einmal im Verlauf der ersten sechs Monate, um den Rechenschaftsbericht zu beraten und die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen, sowie einmal vor Ende des Jahres, namentlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr.⁴⁵⁾

Sitzungen
a) Allgemeines

² Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln:

- a) wenn der Gemeinderat darum ersucht;
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrates liegen.

Art. 38. ¹ Die Einberufung des Generalrates erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens zehn Tage im voraus an die Ratsmitglieder zu versenden ist.

b) Einberufung

² In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleibt das Erfordernis des Gesetzes über die Gemeinde- und Pfarreisteuern vorbehalten.⁴⁶⁾

³ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, sind die Beschlüsse anfechtbar.⁴⁷⁾

Art. 39. ¹ Ein Mitglied des Generalrates, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinanderfolgende Ratssitzungen versäumt, geht seines Amtes verlustig.

c) Teilnahme-
pflicht

² Das Büro spricht die Amtsenthebung aus.⁴⁸⁾

Art. 40. Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei.

d) Anwesenheit
des Gemeinderates

Art. 41. ...⁴⁹⁾

e) Öffentlich-
keit

⁴⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁴⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 42. ¹ Die auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte werden dem Generalrat, sofern es sich nicht um eine ratsinterne Angelegenheit handelt, vom Gemeinderat vorgetragen. Traktanden

² Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen. Die gleiche Befugnis steht im Rahmen ihrer Aufgaben den Kommissionen zu. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.⁵⁰⁾

³ Jedes Ratsmitglied kann dem Generalrat mit einem Ordnungsantrag vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern.

⁴ Der Wortlaut der Anträge und der Fragen sowie der Antworten, welche darauf gegeben werden, wird ins Protokoll aufgenommen.⁵¹⁾

Art. 43. ...⁵²⁾ Verschiedenes

Art. 44. Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung
a) Quorum

Art. 45. ...⁵³⁾ b) Abstimmung

Art. 46. ¹ Die Wahlen erfolgen als Listenwahl.⁵⁴⁾ c) Wahlen

² Bei diesen Wahlen sind die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen angemessen zu berücksichtigen.

³ Das Ausführungsreglement ordnet das Wahlverfahren.

⁴ Artikel 21 des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist sinngemäss anwendbar.

Art. 47 bis 51.⁵⁵⁾

Art. 51^{bis}⁵⁶⁾ Die Vorschriften über die Gemeindeversammlung betreffend die Öffentlichkeit der Sitzungen (Art. 9^{bis}), die Befugnisse (Art. 10), Weitere Vorschriften

⁵⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁵¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁵²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

⁵³⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

⁵⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁵⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

⁵⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

die Kommissionen (Art. 15^{bis}), das Traktandum «Verschiedenes» (Art. 17), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2, und 4), die Wiedererwägung (Art. 20), den Ausstand (Art. 21), das Protokoll (Art. 22), die Aufrechterhaltung der Ordnung (Art. 23) und der Verweis auf das Ausführungsreglement (Art. 24) finden auch auf den Generalrat Anwendung.

Art. 51^{ter}.⁵⁷⁾ ¹ In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Initiative Aktivbürger eine Initiative einreichen betreffend:

- a) eine Ausgabe, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte;
- b) ein allgemeinverbindliches Reglement;
- c) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt zu einem solchen Verband;
- d) den Zusammenschluss von Gemeinden.

² Die Initiative muss schriftlich eingereicht werden. Sie kann bei einem allgemeinverbindlichen Reglement nach Absatz 1 Buchstabe b die Form einer allgemeinen Anregung oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen. Die Initiativen nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d werden als allgemeine Anregungen betrachtet.

³ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 231^{ter} des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte.

Art. 52. ¹ Beschlüsse des Generalrates betreffend:

Fakultatives
Referendum

- a) eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte;
- b)⁵⁸⁾ eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe, oder eine Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10 Absatz 3;
- c) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt zu einem solchen Verband;
- d) einen Zusammenschluss von Gemeinden,
- e)⁵⁹⁾ ein allgemeinverbindliches Reglement,

⁵⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁵⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984.

⁵⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt.

² Das Verfahren bestimmt sich nach Artikel 231 des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte.

³ Gegen einen negativen Entscheid gibt es kein Referendum.

Art. 53. ¹ In den Gemeinden mit mehr als sechshundert Einwohnern, die einen Generalrat haben, mit Ausnahme der Gemeinden nach Artikel 25 Absatz 1, kann der Generalrat durch die Gemeindeversammlung ersetzt werden⁶⁰⁾. Die Aufhebung des Generalrates wird durch eine Urnenabstimmung beschlossen, die von einem Zehntel der Aktivbürger verlangt werden kann. Artikel 231 des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist sinngemäss anwendbar.

Aufhebung des
Generalrates

² Beträgt die zivilrechtliche Bevölkerung weniger als sechshundert Einwohner, so muss der Generalrat durch die Gemeindeversammlung ersetzt werden.⁶¹⁾

³ Die Aufhebung des Generalrates wird auf Ende der Amtsperiode wirksam.

4. Gemeinderat

Art. 54. ¹ Der Gemeinderat besteht aus:

Bestand

- a) fünf Mitgliedern in Gemeinden mit weniger als sechshundert Einwohnern;
- b) sieben Mitgliedern in Gemeinden mit sechshundert bis zu tausendzweihundert Einwohnern;
- c) neun Mitgliedern in Gemeinden mit über tausendzweihundert Einwohnern.

² Der Bestand des Gemeinderates kann die in Absatz 1 Buchstaben b und c vorgeschriebene Zahl unterschreiten, wenn alle Ratsmitglieder im Vollamt tätig sind. Auch in diesem Fall muss die Anzahl der Gemeinderäte ungerade sein.

⁶⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁶¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 55. ¹ Für die Wählbarkeit in den Gemeinderat gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte.

Wählbarkeit
und Unverein-
barkeit

² Die Gemeindebeamten und -angestellten, die ihre Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausüben, sowie der Gemeindeschreiber und der Gemeindekassier können dem Gemeinderat nicht angehören.⁶²⁾

³ Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein:

- a) Verwandte in direkter Linie;
- b) Ehegatten;
- c) Verschwägerte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter);
- d) voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern.

⁴ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wer im Verlauf der Amtsperiode eine Unvereinbarkeit herbeiführt, muss auf sein Amt verzichten.

⁵ Der Oberamtmann sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Art. 56. ¹ Der Gemeinderat wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte an der Urne gewählt.

Wahl

² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neueingetretenen Ratsmitglieder mit der Amtsperiode ab.

³ Die Gesamterneuerung der Gemeinderäte findet in allen Gemeinden am gleichen Datum statt.

Art. 57. ¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden innert dreissig Tagen nach den Wahlen vom Oberamtmann vereidigt.

Vereidigung

² Die Eidesformel lautet wie folgt:

«Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

³ Für Ratsmitglieder, die anstelle des Eides ein feierliches Gelübde ablegen, lautet die Formel wie folgt:

⁶²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

«Ich verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 58. ¹ Innert zehn Tagen nach ihrer Vereidigung versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderates auf Einladung des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung. Konstituierende Sitzung

² Der Gemeinderat wählt für die Dauer von fünf Jahren seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Der Präsident trägt den Titel Ammann und der Vizepräsident den Titel Vizeammann.

³ Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.⁶³⁾

⁴ Gegebenenfalls bezeichnet der Gemeinderat das oder die Ratsmitglieder, die ihre Tätigkeit vollamtlich ausüben werden.

Art. 59. Der abtretende Gemeinderat übergibt dem neuen Rat die hängigen Geschäfte und unterrichtet ihn über ihren Stand. Amtsübergabe

Art. 60. ¹ Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen. Befugnisse

² Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz einem andern Organ übertragen sind.

³ Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:⁶⁴⁾

- a) er bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung oder des Generalrates vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- b) er verwaltet die Gemeindegüter;
- c) er verwaltet die öffentlichen Betriebe und Einrichtungen;
- d)⁶⁵⁾ er beschliesst die Kanzleigeühren und setzt, falls er dazu ermächtigt wird, den Tarif der öffentlichen Abgaben fest;
- e) er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet und ergreift im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen;

⁶³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁶⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁶⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984.

- f) er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit;
- g)⁶⁶⁾ er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt;
- h) er stellt Heimatscheine, Leumundszeugnisse und die übrigen gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus;
- i) er spricht die in den Gemeindereglementen vorgesehenen Bussen aus;
- j) er unterrichtet die Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Art. 61. ¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde.

Organisation

² Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung seiner Beschlüsse seinen Mitgliedern übertragen.

³ Er kann seinen Mitgliedern, bestimmten Verwaltungskommissionen oder Dienststellen durch ein Verwaltungsreglement die selbständige Erledigung von Geschäften zweitrangiger Bedeutung übertragen.

⁴ Die Zahl und die Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderates, die ihre Tätigkeit vollamtlich ausüben, sind in einem allgemeinverbindlichen Reglement festzulegen. Diese Mitglieder dürfen nicht die Mehrheit des Gemeinderates umfassen.

Art. 62. ¹ Der Gemeinderat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest.

Sitzungen
a) Einberufung

² Er wird überdies vom Ammann einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b) wenn zwei Mitglieder es schriftlich verlangen;
- c) auf Anordnung des Oberamtmannes.

Art. 63. ¹ Ein Mitglied des Gemeinderates, das innerhalb eines Jahres drei Ratssitzungen ohne triftigen Grund versäumt, wird dem Oberamtmann angezeigt, der ihm, nachdem er ihn angehört hat, eine schriftliche Warnung erteilt.

b) Teilnahme-
pflicht

² Im Falle einer neuerlichen ungerechtfertigten Säumnis innerhalb eines Jahres nach der Verwarnung erklärt der Oberamtmann das Ratsmitglied als seines Amtes enthoben.

⁶⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 64. ¹ Der Gemeinderat kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.⁶⁸⁾

c) Beschlüsse und Ernennungen⁶⁷⁾

² Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Ammann oder sein Stellvertreter stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Ammann oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.⁶⁹⁾

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Ammann oder sein Stellvertreter das Los.⁷⁰⁾

⁵ Bei Beschlüssen und Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Gemeindeschreiber ausgezählt.⁷¹⁾

Art. 65. ¹ Ein Mitglied des Gemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

d) Ausstand

² Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Gemeinderat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

³ Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.

⁴ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss ungültig.

⁵ Das Ausführungsreglement regelt die Ausstandsgründe und das Verfahren im einzelnen.⁷²⁾

Art. 66. ¹ Über die Beratungen des Gemeinderates wird ein Protokoll geführt.

e) Protokoll

⁶⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁶⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁶⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁷⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁷¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁷²⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

² Dieses erwähnt mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratung, bei wichtigen Geschäften die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung; über die anderen Verhandlungen kann der Rat eine Zusammenfassung darin aufnehmen lassen. Jedes Ratsmitglied hat das Recht seinen Widerspruch gegen einen Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen, wenn er ihn vor der Abstimmung begründet hat.

³ Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 67. ¹ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Kommissionen. Kommissionen

² Er kann weitere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen haben beratende Stimme, sofern der Gemeinderat ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen hat.

³ Zum Mitglied einer Kommission kann jede handlungsfähige Person berufen werden.

⁴ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder läuft mit der Amtsperiode ab. Wer ohne triftigen Grund Sitzungen versäumt, kann vom Gemeinderat abberufen werden.

⁵ Bei Fehlen von Gemeindebestimmungen finden die Artikel 64 bis 66 sinngemäss Anwendung.

⁶ Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 68. ...⁷³⁾

Amtsgeheimnis

III. KAPITEL

Gemeindepersonal

Art. 69. ¹ Jede Gemeinde hat einen Gemeindeschreiber und einen Gemeindeskassier oder einen Gemeindeschreiber und -kassier. Allgemeines

² Sie kann weitere Beamte sowie Angestellte beschäftigen.

⁷³⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

³ Die Stellen der Gemeindebeamten und der -angestellten werden in der Regel ausgeschrieben. Ausgenommen davon sind temporäre Stellen.

Art. 70. ¹ Gemeindebeamter ist, wer vom Gemeinderat für eine allgemeine Dienstperiode von 4 Jahren ernannt wird.

Rechtsstellung
a) Beamte

² Ein Beamter kann während der Dienstperiode nur aufgrund eines Disziplinarverfahrens oder von Umständen, die so schwer wiegen, dass sein Verbleiben im Amt für die Interessen der Gemeinde schädlich wäre, seines Amtes enthoben werden.

Art. 71. ¹ Gemeindeangestellter ist, wer von der Gemeinde ohne Ernennung in Dienst genommen wird. Sein Dienstverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

b) Angestellte

² Dienstverhältnisse, welche die Gemeinde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Privatrecht begründet, sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

Art. 72. Die Aufgaben jedes Gemeindebeamten oder -angestellten sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

Pflichtenheft

Art. 73 und 74.⁷⁴⁾

Art. 75. ¹ Wer seine Dienstpflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, ist disziplinarisch strafbar.

Disziplinarrecht

² Bei Fehlen von Gemeindebestimmungen sind die Disziplinarstrafen die folgenden:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) die Busse von 20 bis 1000 Franken;
- c) die vorübergehende Einstellung im Dienst mit Kürzung oder Entzug des Gehaltes;
- d) die Rückversetzung, mit oder ohne Kürzung des Gehaltes;
- e) die fristlose Entlassung des Angestellten und die Absetzung des Beamten.

³ Die Disziplinarstrafen werden vom Gemeinderat ausgesprochen, der den Beamten oder Angestellten vorher anhört.

⁷⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

⁴ Die Disziplinarverfügung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen.

⁵ Wenn keine Untersuchung eröffnet wird, verjährt der Disziplinaranspruch drei Monate nachdem die Verfehlung entdeckt und in jedem Falle fünf Jahre nachdem sie begangen wurde.

⁶ Die Disziplinarbusse verjährt ein Jahr nach ihrer Aussprechung.

Art. 75^{bis}.⁷⁵⁾ ¹ Die Organe der Gemeinden dürfen Daten über einen Mitarbeiter nur bearbeiten, soweit diese für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses erforderlich sind.

Datenschutz

² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz.

Art. 76. ¹ Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten und -angestellten von der Gemeinde festgelegt.

Ergänzende Bestimmungen

² Fehlen Gemeindebestimmungen, so gelten für die Beamten und für die Angestellten mit öffentlich-rechtlichem Status die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals, ausser diejenigen über die Rechtsmittel; auf die übrigen Angestellten sind die Bestimmungen des Obligationenrechts als Ersatzrecht anwendbar.⁷⁶⁾

Art. 77. ¹ Der Gemeindeschreiber und der Gemeindekassier müssen Aktivbürger sein und ihren Wohnsitz im Kanton haben.

Gemeindeschreiber und Gemeindekassier

² Vor ihrem Amtsantritt werden sie vom Gemeinderat vereidigt. Für den Eid oder das feierliche Gelübde wird die in Artikel 57 vorgesehene Formel verwendet.

³ Das Vorgehen beim Amtsantritt des Gemeindeschreibers und des Gemeindekassiers wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 78. ¹ Der Gemeindeschreiber:

Aufgaben des Gemeindeschreibers

a) führt das Sitzungsprotokoll des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder des Generalrates und ihres Büros;

b) besorgt die Korrespondenz;

⁷⁵⁾ Fassung gemäss Art. 37 des Gesetzes vom 25.11.1994 über den Datenschutz (DSchG).

⁷⁶⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

c)⁷⁷⁾ ist verantwortlich für die Organisation der Gemeindeschreiberei und des Archivs.

² Er erfüllt ferner die ihm durch andere Gesetze und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Art. 79. ¹ Der Gemeindeschreiber tritt bei der Behandlung von Geschäften, an denen er unmittelbar interessiert ist, von Gesetzes wegen in den Ausstand.

Ausstand des
Gemeinde-
schreibers

² Er darf in den Ausstand treten und muss es auf Verlangen des Gemeinderates, wenn ein Geschäft eine Person interessiert, zu der er in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht.

Art. 80. ¹ Der Gemeindekassier hat namentlich:

Aufgaben des
Gemeindekas-
siers

- a) die Kasse und die Buchhaltung zu führen;
- b) das Steuerregister zu erstellen und die Steuern einzuziehen;
- c) die Forderungen einzutreiben;
- d) die Jahresrechnung und die Jahresbilanz aufzustellen.

² Die Befugnisse des Kassiers werden im Ausführungsreglement näher umschrieben.

Art. 81. ¹ Der Staat veranstaltet regelmässig Kurse für die Gemeindeschreiber und die Gemeindekassiere.

Ausbildungs-
kurse

² Die Teilnahme an diesen Kursen ist obligatorisch.

³ Die Teilnehmer werden von den Gemeinden entschädigt.

IV. KAPITEL

Verwaltung der Gemeinde

Art. 82. ¹ Der Gemeinderat hat die Angelegenheiten der Gemeinde mit der Sorgfalt eines guten Verwalters zu führen.

Allgemeine
Pflicht

² Er ergreift alle zur Förderung des Gemeindewohls geeigneten Massnahmen.

⁷⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 83. ¹ Die vom Gemeinderat ausgehenden Schriftstücke werden vom Vertretung
Gemeindeammann und vom Gemeindeschreiber oder von deren Stell-
vertretern unterzeichnet und mit dem Gemeindestempel versehen. Die
von andern Gemeindeorganen ausgehenden Schriftstücke werden von der
oder den Personen unterzeichnet, welche diese Organe vertreten.

² Die von diesen Personen unterzeichneten Akten sind für die Gemeinde
verbindlich, sofern diese nicht nachweist, dass der oder die Unterzeich-
ner des Schriftstückes oder das beschliessende Organ ihre Befugnisse in
einer für Dritte erkennbaren Weise überschritten haben.

Art. 83^{bis}. ⁷⁸⁾ ¹ Es ist den Mitgliedern des Gemeinderates und der Amtsgeheimnis
Kommissionen sowie den Sekretären dieser Organe, den Gemeindebe-
amten und -angestellten untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke
bekanntzugeben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis er-
halten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder
eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen. Im besonderen
sind die in den Beratungen geäusserten Meinungen geheimzuhalten.

² Diese Pflicht bleibt über das Ende der Amtsausübung hinaus bestehen.

Art. 83^{ter}. ⁷⁹⁾ Die Haftung der Gemeinde und ihrer Amtsträger richtet sich Haftung
nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer
Amtsträger.

Art. 84. ¹ Die Gemeinde erlässt die für ihre Organisation und für die Er- Reglemente
füllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.

² Die allgemeinverbindlichen Reglemente können als Strafe eine Geld-
busse von 20 bis 1000 Franken vorsehen.⁸⁰⁾

^{2bis} Sie sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie können bei der
Gemeindeschreiberei bezogen werden.⁸¹⁾

³ Die Verwaltungsreglemente können von jedermann, der daran ein be-
rechtigtes Interesse nachweist, auf der Gemeindeschreiberei eingesehen
werden.⁸²⁾

⁷⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁷⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁸⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁸¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁸²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 84^{bis}.⁸³⁾ ¹ Jede Gemeinde führt ein Register aller Formen der Zusammenarbeit mit Dritten, die ihr Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen.

Eintragung und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten

² Die Statuten der Gemeindeverbände werden in geeigneter Weise veröffentlicht und können auf der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

³ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann die Gemeindeübereinkünfte und die Verträge in bezug auf die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf der Gemeindeschreiberei einsehen.

Art. 85.⁸⁴⁾ Um ihre Verfügungen durchzusetzen, ergreift die Gemeindebehörde die Massnahmen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind.

Zwangsmittel

Art. 86. ¹ Der Gemeinderat spricht die auf Gemeinderecht beruhenden Geldbussen durch Strafbefehl aus. Er kann diese Befugnis nur seinen Mitgliedern übertragen.

Strafverfahren

² Erhebt der Beschuldigte innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch, so überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Oberamtmann.

³ Dieser urteilt im ordentlichen Verfahren. Im Falle eines Freispruchs werden die Kosten der Gemeinde auferlegt. Artikel 63 Ziffer 6 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

⁴ Der Ertrag der Busse fällt der Gemeinde zu.

Art. 87.⁸⁵⁾ ¹ Die Gemeinde erstellt jedes Jahr ihren Voranschlag, der den laufenden Voranschlag und gegebenenfalls den Investitionsvoranschlag umfasst.

Voranschlag
a) Grundsätze

² Dieser Voranschlag umfasst jeden Ertrag und jeden Aufwand, einschliesslich Schuldentilgung der Gemeinde und ihrer Anstalten. Aufwand und Ertrag sind unter Vorbehalt von Artikel 91 durch detaillierte Aufzählung der betreffenden Gegenstände einzeln darzustellen. Sie sind mit ihrem Bruttobetrag ohne gegenseitige Verrechnung aufzuführen.

⁸³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

⁸⁴⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁸⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³ Der laufende Voranschlag muss ausgeglichen sein. Übersteigt der Aufwand den Ertrag um mehr als fünf Prozent, so muss die Gemeinde ihren Steuerfuss erhöhen.

⁴ Voranschlagsposten, deren Betrag nicht ausgeschöpft wurde, können nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Art. 88. ¹ Der Gemeinderat erarbeitet und verabschiedet den Entwurf zum Voranschlag. b) Verfahren⁸⁶⁾

² Er stellt ihn spätestens bei der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung den Aktivbürgern beziehungsweise den Generalräten zu oder legt ihn auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.⁸⁷⁾

³ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat beschliesst auf Antrag der Finanzkommission den Voranschlag. Die Posten des Voranschlages, deren Betrag sich aus dem Gesetz, einem besonderen Beschluss oder einer Schuldverpflichtung ergibt, können nicht geändert werden. Der vom Gemeinderat beantragte Ausgabenbetrag kann nicht überschritten werden, ohne dass gleichzeitig die Deckung der Mehrausgabe vorgesehen wird.

⁴ Der Voranschlag muss vor Ende des Rechnungsjahres angenommen werden.

⁵ Er ist dem Gemeindedepartement (nachstehend: Departement) und dem Oberamtmann zu überweisen.

Art. 89. ¹ Die Gemeindeausgaben werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Generalrates getätigt. Ausgaben
a) Grund-
sätze⁸⁸⁾

^{1bis} Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.⁸⁹⁾

² Einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Generalrates erfordern:

- a) die Ausgaben, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;

⁸⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁸⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁸⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁸⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

- b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um gesetzliche Ausgaben handelt.

Art. 90.⁹⁰⁾ ¹ Kann die Gemeindeversammlung oder der Generalrat nicht rechtzeitig einberufen werden, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Gemeinderat beschlossen werden. In diesem Fall wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

b) Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben

² Artikel 87 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 91. ¹ Der Gemeinderat kann, soweit im laufenden Voranschlag vorgesehen, Ausgaben tätigen, die nicht einzeln bezeichnet sind.⁹²⁾

c) Kompetenz des Gemeinderates⁹¹⁾

² Über solche Ausgaben hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat gleichzeitig mit der Jahresrechnung einen Bericht vorzulegen. Dasselbe gilt für die Ausgaben, die aufgrund einer finanziellen Kompetenzdelegation für die Gemeindeübereinkünfte getätigt werden.⁹³⁾

Art. 92. ¹ Die von der Gemeinde getätigten Anlagen müssen volle Gewähr bieten und marktgerechte Zinsen tragen.

Vermögensanlagen⁹⁴⁾

² Von diesen Erfordernissen darf nur für gemeinnützige Zwecke abgewichen werden.

Art. 93.⁹⁵⁾ Der Staatsrat setzt die Mindestansätze fest für die Tilgung der Schulden der Gemeinde und ihrer Bürgschaftsverpflichtungen betreffend die von Dritten vorgenommenen Investitionen, mit Ausnahme derjenigen, welche von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder von Gemeindeverbänden getätigt werden.

Schuldentilgung

Art. 94. ¹ Der Gemeinderat hat mindestens einmal im Jahr ohne Voranmeldung die Kasse und die Buchhaltung, das Vorhandensein der in der Bilanz aufgeführten Werte sowie den Stand der Forderungen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Kassenaufsicht⁹⁶⁾

90) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

91) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

92) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

93) Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

94) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

95) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

96) Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

² Über diese Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, von dem ein Doppel dem Departement und eines dem Oberamtman zu übermitteln ist.

³ Wenn nötig, nimmt das Departement selbst eine Prüfung vor.

Art. 95. ¹ Die Gemeinde führt eine Buchhaltung.

Rechnung⁹⁷⁾

² Die Jahresrechnung der Gemeinde und ihrer Betriebe wird vom Gemeinderat abgeschlossen.

³ Er übermittelt sie spätestens mit der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung den Aktivbürgern beziehungsweise den Generalräten oder legt sie auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.⁹⁸⁾

⁴ Die Rechnung ist der Gemeindeversammlung innert vier oder dem Generalrat innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

⁵ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat genehmigt die Rechnung auf Antrag der Finanzkommission.

⁶ Ein Exemplar der Rechnung ist dem Departement zur Kontrolle und eines dem Oberamtman zu übermitteln.

Art. 95^{bis}.⁹⁹⁾ In Gemeinden mit einem Generalrat hat der Gemeinderat einen Rechenschaftsbericht abzufassen und ihn gleichzeitig mit der Jahresrechnung dem Generalrat vorzulegen. Der Generalrat nimmt zu der Amtsführung des Gemeinderates Stellung.

Amtsführung

Art. 96. ¹ Die Gemeindeversammlung und der Generalrat haben eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Finanzkommission.¹⁰¹⁾

Finanzkommission
a) Organisation¹⁰⁰⁾

² Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde beziehungsweise aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindebeamten und die Gemeindeangestellten sind nicht wählbar.

³ Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und einen Sekretär. Im übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

⁹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

⁹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 97. ¹ Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:¹⁰³⁾

b) ¹⁰²⁾ Befugnisse

- a) sie prüft den Voranschlag;
- b) sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die gemäss Artikel 89 Absatz 2 einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Generalrates erfordern;
- c) sie prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Voranschlag und überprüft die Verwendung der Kredite;
- d)¹⁰⁴⁾ sie prüft die Anträge betreffend Änderungen des Steuerfusses.

² In den unter Absatz 1 bezeichneten Fällen erstattet die Kommission der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Bericht und gibt ihnen ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden dem Gemeinderat spätestens drei Tage vor der Gemeindeversammlung oder der Sitzung des Generalrates zugestellt.¹⁰⁵⁾

3 ...¹⁰⁶⁾

4 ...¹⁰⁷⁾

⁵ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Art. 97^{bis}.¹⁰⁸⁾ Der Gemeinderat liefert der Kommission mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung oder der Generalratssitzung die Unterlagen betreffend die unter Artikel 97 Absatz 1 aufgezählten Geschäfte und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

Unterlagen
und Auskünfte

Art. 98. ...¹⁰⁹⁾

Rechen-
schaftsbericht

¹⁰²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁰⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 99. ¹ Die auf Rechnung der Gemeinde auszuführenden grossen Arbeiten und Lieferungen sind in der Regel zur öffentlichen Bewerbung auszuschreiben. Arbeiten und Lieferungen

² Das Ausführungsreglement umschreibt diese Vorschrift und setzt das Verfahren für die Ausschreibung und den Zuschlag fest.

Art. 100. ¹ Der Verkauf von Gemeindegrundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung, durch Ausschreibung oder aus freier Hand. Grundstückverkäufe¹¹⁰⁾

² Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat bestimmt die Verkaufsart und den Mindestpreis. Sie können weitere Bedingungen festsetzen.

Art. 101. ...¹¹¹⁾

Verpachtung

Art. 102. ...¹¹²⁾

Haftung

Art. 103. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre wichtigen Akten übersichtlich geordnet und vor Feuchtigkeit, Feuer und unerlaubter Entfernung geschützt aufbewahrt werden. Archiv

² Das Ausführungsreglement enthält nähere Bestimmungen über den Inhalt des Archivs.

Art. 103^{bis}.¹¹³⁾ ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Generalrates sowie die Voranschläge und die Jahresrechnungen, mit Ausnahme der Belege, können gemäss den vom Gemeinderat festgesetzten Einzelheiten eingesehen werden. Einsichtsrecht

² Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates und der Kommission können nur mit Bewilligung des Gemeinderates eingesehen werden. Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Generalrates können nur mit Bewilligung des Büros des Generalrats eingesehen werden.

¹¹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹¹¹⁾ Aufgehoben durch Art. 29 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 24.2.1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.

¹¹²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹¹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

V. KAPITEL

Ortsbürgerliche Angelegenheiten

Art. 104. ...¹¹⁴⁾

Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts

Art. 104^{bis}¹¹⁵⁾ ¹ In Gemeinden mit Bürgergütern besteht eine Bürgerversammlung, die sich aus den Aktivbürgern mit Bürgerrecht und Wohnsitz in der Gemeinde zusammensetzt.

Bürgerversammlung
a) Zusammensetzung

² Hat es in einer Gemeinde weniger als zehn Aktivbürger mit Ortsbürgerrecht, so findet Absatz 1 keine Anwendung, und der Beschluss steht der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zu.

Art. 105. ¹ Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

b) Befugnisse¹¹⁶⁾

- a) sie behandelt die Fragen im Zusammenhang mit dem Bürgernutzen;
- b) sie behandelt im Zusammenhang mit den Bürgergütern dieselben Belange, welche die Gemeindeversammlung für die Gemeindegüter regelt.¹¹⁷⁾

² ...¹¹⁸⁾

³ ...¹¹⁹⁾

⁴ Die Erträge aus den Bürgergütern sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 106. ¹ Die Bürgerversammlung wird vom Gemeinderat mindestens einmal im Jahr einberufen, namentlich um die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen.¹²¹⁾

Verfahren und Organisation¹²⁰⁾

² Die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung (Art. 11 Abs. 2–24), den Voranschlag und die Rechnung (Art. 87–97^{bis}) sowie die Rechtsmittel (Kap. IX) finden Anwendung.¹²²⁾

¹¹⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹¹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹¹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹¹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹¹⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹¹⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹²¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹²²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

³ Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

- a) Gemeinderäte, die nicht Ortsbürger sind, gehören dem Büro nicht an; sie haben weder das Stimm- noch das Wahlrecht;
- b) die Finanzkommission wird durch eine Rechnungsprüfungskommission ersetzt, welche aus mindestens drei Mitgliedern besteht.¹²³⁾

4 ...¹²⁴⁾

5 ...¹²⁵⁾

6 ...¹²⁶⁾

VI. KAPITEL

Zusammenarbeit von Gemeinden

Art. 107. ¹ Mehrere Gemeinden können zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten.¹²⁷⁾ Grundsatz und Formen

² Zu diesem Zweck beteiligen sie sich an einer Regionalkonferenz, treffen eine Gemeindeübereinkunft oder bilden einen Gemeindeverband.¹²⁸⁾

3 ...¹²⁹⁾

⁴ Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sind vorbehalten.

Art. 107^{bis}.¹³⁰⁾ ¹ Die Regionalkonferenz hat den Zweck, die Tätigkeit mehrerer Gemeinden in einem bestimmten Bereich zu koordinieren. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere den Abschluss einer Gemeindeübereinkunft fördern, die Gründung eines Gemeindeverbandes vorbereiten oder die Gemeindereglementierungen harmonisieren. Regionalkonferenz

² Der Oberamtmann beruft auf Ersuchen von mindestens zwei Gemeinden oder aus eigenem Entschluss die betreffenden Gemeinden zu einer Regionalkonferenz ein, deren Perimeter er selbst bestimmt. Umfasst die Konferenz Gemeinden mehrerer Bezirke, so sprechen sich die betroffenen Oberamtmänner miteinander ab.

¹²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹²⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹²⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹²⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹²⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹²⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹²⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 4.5.1995.

¹³⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

³ Die Regionalkonferenz kann folgende Beschlüsse treffen:

- a) Sie erteilt Studienaufträge und setzt Arbeitsgruppen ein.
- b) Sie setzt das Datum fest, bis zu dem das zuständige Organ jeder einberufenen Gemeinde zu einem gemäss Absatz 1 ausgearbeiteten Projekt Stellung nehmen muss.

⁴ Jede einberufene Gemeinde muss in der Regionalkonferenz durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.

⁵ Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der einberufenen Gemeinden vertreten ist. Sie fällt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter.

⁶ Die Kosten, die aus der Tätigkeit der Regionalkonferenz oder durch ihre Beschlüsse entstehen, werden von allen einberufenen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung übernommen. Die Regionalkonferenz kann jedoch mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder einen anderen Verteilschlüssel vorsehen.

Art. 108. ¹ Die Gemeindeübereinkunft bildet Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die namentlich den Zweck der Übereinkunft, ihre Organisation, die Gemeinde, welche die Buchhaltung führt, den Kostenverteiler, den Rechtsstand der Güter und die Auflösungsbedingungen festlegt.¹³¹⁾

Gemeinde-
übereinkunft

² Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Generalrates.

³ Ein Exemplar der Vereinbarung ist dem Departement und eines dem Oberamtmann zu übermitteln.

⁴ Der Staatsrat kann eine oder mehrere Gemeinden verpflichten, sich zu denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren, wie in Artikel 110 vorgesehen, an einer Übereinkunft zu beteiligen oder eine Übereinkunft zu treffen.¹³²⁾

Art. 109. ¹ Bedingt die Zusammenarbeit erhebliche und dauerhafte Verpflichtungen, so haben die Gemeinden einen Verband zu gründen.

Gemeindever-
band
a) Grund-
satz¹³³⁾

¹³¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹³²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹³³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

² Ein Verband kann die Erfüllung von mehreren verwandten Aufgaben zum Zweck haben (Mehrzweckverband). Alle Gemeinden müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Verbandes beteiligen.¹³⁴⁾

3...¹³⁵⁾

Art. 109^{bis}¹³⁶⁾ ¹ Die Statuten müssen von allen beteiligten Gemeinden ^{a^{bis})} Entstehung angenommen werden.

² Sie sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Genehmigungsbeschluss verleiht dem Verband die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 110. ¹ Wenn eine oder mehrere Gemeinden nicht in der Lage sind, ^{b)} Beitritts- die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen aufgrund des eidgenössischen ^{pfl} pflicht oder kantonalen Rechts obliegen, oder wenn ein überwiegendes regionales Interesse es rechtfertigt, kann der Staatsrat die Gemeinden verpflichten, sich zu einem Verband zusammenzuschliessen oder einem Verband beizutreten.¹³⁷⁾

² Aus den gleichen Gründen kann er einen Verband verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

³ Bei Uneinigkeit über die Bedingungen des Zusammenschlusses oder des Beitritts entscheidet der Staatsrat.

⁴ In allen diesen Fällen hört er die Beteiligten an und holt die Ansicht des Oberamtmannes ein.

Art. 111. Die Statuten bezeichnen:

- a) die Mitgliedgemeinden des Verbandes;
- b) den Namen und den Zweck des Verbandes;
- c) den Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat;
- d) die Vertretung der Gemeinden an der Delegiertenversammlung;
- e) die Regeln für die Einberufung der Delegiertenversammlung;
- f) die Zusammensetzung des Vorstandes;
- g) die Finanzquellen des Verbandes;

c) Statuten
aa) obligatori-
scher Inhalt

¹³⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹³⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 4.5.1995.

¹³⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹³⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

- h) die Art der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Verbandsgemeinden;
- h^{bis})¹³⁸⁾ den Betrag, von dem an eine Ausgabe dem fakultativen Referendum untersteht;
- i) die Austrittsbedingungen einer Gemeinde, einschliesslich der Regeln zur Festsetzung der Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinde;
- j) die Auflösungsregeln des Verbandes, den Übergang seines Vermögens und jenen seiner Schulden.

Art. 112.¹³⁹⁾ ¹ Sehen die Statuten die Bildung eines Verbandskapitals oder die Möglichkeit einer Darlehensaufnahme vor, so müssen sie die Höhe des Kapitals bzw. die Verschuldungsgrenze des Verbandes festlegen.

bb) Weitere Bestimmungen

² Wenn die Statuten dies vorsehen, kann der Verband Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.

Art. 113. ¹ Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden. Als wesentlich gelten Änderungen, die die in Artikel 111, 112, 114 Abs. 2, 116 Abs. 1 und 121 Abs. 2 genannten Gegenstände betreffen.¹⁴⁰⁾

cc) Änderung

^{1bis} Einstimmigkeit ist jedoch erforderlich, wenn der Verband eine neue Aufgabe übernehmen soll. Der Artikel 110 bleibt vorbehalten.¹⁴¹⁾

² Vor der Genehmigung durch das Departement kann die Änderung nicht in Kraft treten.

Art. 114. ¹ Die Organe des Verbandes sind:

d) Organe des Verbandes

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c)¹⁴²⁾ die Rechnungsrevisoren.

¹³⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹³⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

² Die Statuten können weitere Organe vorsehen.¹⁴³⁾

Art. 115. ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern jeder Verbandsgemeinde zusammen.

e) Delegierten-
versammlung
aa) Bestand

² Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten und die Anzahl Stimmen je Delegierten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Bedeutung des Unternehmens für die einzelnen Gemeinden, Ein Delegierter darf jedoch nicht über mehr als fünf Stimmen verfügen.¹⁴⁴⁾

³ Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.¹⁴⁵⁾

⁴ Der Gemeinderat ernennt die Delegierten grundsätzlich aus seiner Mitte. Das Mandat der Delegierten kann sich über eine Amtsperiode oder über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Bei der Ausübung ihres Amtes, insbesondere wenn neue Investitionsausgaben beschlossen werden, richten die Delegierten sich nach dem Standpunkt des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann einen Delegierten aus wichtigen Gründen abberufen.¹⁴⁶⁾

⁵ Mitglieder der Versammlung, die in den Vorstand gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte.

⁶ Der Präsident des Vorstandes kann ebenfalls Präsident der Delegiertenversammlung sein, wenn die Statuten dies vorsehen.¹⁴⁷⁾

Art. 116. ¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Amtsperiode, indem sie, vorbehaltlich statutarischer Bezeichnungen, ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt.

bb) Befugnisse

² Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- c) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- d) sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;

¹⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

- e) sie erlässt die Reglemente;
 - e^{bis})¹⁴⁸⁾ sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 abgeschlossenen Verträge;
 - f) sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - g) sie wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht notwendigerweise Delegierte sein müssen;
 - h) sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.
- 3 ...¹⁴⁹⁾

Art. 117. ¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.¹⁵⁰⁾ cc) Beratungen

^{1bis} Die Bestimmung über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21) ist sinngemäss anwendbar.¹⁵¹⁾

² Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln betreffend die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 19 Abs. 1 und 2), das Protokoll (Art. 22) der Gemeindeversammlung auf die Delegiertenversammlung anwendbar.¹⁵²⁾

³ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 118. ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. f) Vorstand
aa) Zusammen-

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Amtsperiode oder deren Rest gewählt. setzung und Wahl¹⁵³⁾

Art. 119. ¹ Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen. bb) Befugnisse

² Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

¹⁴⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁴⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁵⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁵¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁵²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁵³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

³ Er stellt das Verbandspersonal an und überwacht seine Tätigkeit.

⁴ Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.¹⁵⁴⁾

⁵ Er kann Entscheidungsbefugnisse nur delegieren, wenn die Statuten es vorsehen.

Art. 120.¹⁵⁵⁾ Die Bestimmungen über die Gemeinderatssitzungen (Art. 62-66) und die Kommissionen (Art. 67) sind auf den Vorstand anwendbar. Die Statuten können von den Artikeln 62, 63 und 67 abweichen. cc) Sitzungen

Art. 121.¹ Die Verbandsbeschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen und statutarischen Befugnisse gefasst werden, verpflichten die Mitgliedgemeinden. g) Rechtsbereich des Verbandes

² Der Verband kann allgemeinverbindliche Reglemente erlassen und dem einzelnen gegenüber Verfügungen treffen. Er kann insbesondere Beiträge vereinbaren und, falls die Statuten dies vorsehen, Gebühren erheben, unter Ausschluss aller anderen öffentlichen Abgaben.¹⁵⁶⁾

Art. 122.¹ Der Vorstand erstellt jährlich einen Voranschlag und eine Jahresrechnung. h) Voranschlag und Rechnung

^{1bis} Der Voranschlag und die Rechnung der Mehrzweckverbände weisen Aufwand und Ertrag jeder Aufgabe gesondert aus. Die gemeinschaftlichen Kosten und die Kreditkosten werden jeder Aufgabe nach einem in den Statuten festgelegten Schlüssel belastet.¹⁵⁷⁾

^{1ter} Die gemeinschaftlichen Kosten stellen diejenigen Kosten dar, die ihrem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden können. Die Kreditkosten setzen sich aus dem Zins und der Schuldentilgung zusammen.¹⁵⁸⁾

² Die Artikel 87, 88 - unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes 3 - und 95 sind sinngemäss anwendbar.

¹⁵⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁵⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁵⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984.

¹⁵⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁵⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

³ Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind den Mitgliedsgemeinden zuzustellen; die Zustellung des Voranschlages hat vor November zu erfolgen.

Art. 123. ¹ Die Ausgaben des Verbandes werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung getätigt. i) Ausgaben

² Einen besonderen Beschluss der Delegiertenversammlung erfordern:

- a) die Investitionsausgaben, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben.

³ Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Artikel 90 und 91 sinngemäss anwendbar.

Art. 123^{bis} ¹⁵⁹⁾ ¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Ausgabe, die den in den Statuten festgesetzten Betrag übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum. i^{bis} Fakultatives Finanzreferendum

² Das Referendum kann von den Gemeinderäten eines Viertels der Verbandsgemeinden oder von einem Zehntel der Aktivbürger der Mitgliedsgemeinden verlangt werden.

³ Die angefochtene Ausgabe bedarf zu ihrer Annahme der Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden.

⁴ Der Artikel 231 des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte gilt sinngemäss. Die in Absatz 2 dieser Bestimmung vorgesehene Frist beträgt jedoch 60 Tage.

Art. 124. ¹ Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsrevisoren geprüft, die der Delegiertenversammlung Bericht erstatten und zu den Anträgen Stellung nehmen. j) Rechnungsrevisoren

² Der Vorstand liefert den Revisoren alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

³ ... ¹⁶⁰⁾

¹⁵⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁶⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 125. ¹ Der Vorstand hat einen Rechenschaftsbericht abzufassen, den er gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Delegiertenversammlung vorlegt. k) Rechen-
schaftsbericht

² Der Rechenschaftsbericht wird von den Revisoren geprüft und auf ihre Stellungnahme hin von der Delegiertenversammlung genehmigt. Er ist den Mitgliedgemeinden zuzustellen.

³ Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung oder den Generalrat über die Tätigkeit des Verbandes zu unterrichten.

Art. 126.¹⁶¹⁾ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Gemeindepersonal (Art. 69–76), die Vertretung (Art. 83), das Amtsgeheimnis (Art. 83^{bis}), die Haftung (Art. 83^{ter}), die Gemeindeerlasse und -verfügungen (Art. 84–86), die Vermögensanlage (Art. 92), die Schuldentilgung (Art. 93), die Kassenaufsicht (Art. 94), die Arbeiten und Lieferungen (Art. 99), das Archiv (Art. 103) und das Einsichtsrecht (Art. 103^{bis}) sind auf Gemeindeverbände anwendbar. l) Weitere Bestimmungen

Art. 127. ¹ Eine Gemeinde kann gemäss den statutarischen Bestimmungen aus dem Verband austreten. m) Austritt

² Der Artikel 110 gilt jedoch sinngemäss.¹⁶²⁾

Art. 128. ¹ Der Verband wird gemäss den Statuten oder durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedgemeinden aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss ist dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten. n) Auflösung
aa) Fälle

² Wenn überwiegende öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Staatsrat einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört und die Ansicht des Oberamtmannes eingeholt hat.

Art. 129. ¹ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die ungedeckten Schulden gehen auf die Gemeinden über und werden gemäss den Statuten unter ihnen verteilt. bb) Folgen

² Mit der Genehmigung der Übernahme oder der Liquidation durch den Staatsrat ist der Verband aufgelöst. Der Genehmigungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁶¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁶²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

Art. 130. ¹ Die Gemeindeverbände stehen unter der Oberaufsicht des Staates. o) Aufsicht

² Die Bestimmungen des Kapitels VIII sind sinngemäss anwendbar. Hat der Oberamtmann jedoch ein Amt im Vorstand des betreffenden Verbandes inne, so übt die vom Staatsrat bezeichnete Direktion die Oberaufsicht aus¹⁶³⁾.

Art. 131. ¹ Die Bestimmungen des Kapitels IX über die Rechtsmittel finden auf die Gemeindeverbände sinngemäss Anwendung. p) Rechtsmittel

² Beschwerdeinstanz ist jedoch das Departement, wenn die Parteien nicht demselben Bezirk angehören oder wenn der Oberamtmann im betreffenden Gemeindeverband ein Amt ausübt.¹⁶⁴⁾

Art. 132.¹⁶⁵⁾ ¹ Der Staatsrat fördert die interkommunale Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone. Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone

² Er vereinbart die anwendbaren Regeln mit den betreffenden Kantonen und genehmigt die Abkommen über die Zusammenarbeit.

VII. KAPITEL

Zusammenschluss von Gemeinden

Art. 133. ¹ Mehrere Gemeinden können sich zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen. Allgemeines

² Der Staat fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.

Art. 134. Der Zusammenschluss von Gemeinden erfolgt durch eine Vereinbarung, die zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossen und dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet wird. Verfahren

Art. 135. ¹ Für die Amtsperiode, zu Beginn oder im Verlauf derer der Zusammenschluss wirksam wird, werden die Sitze des Gemeinderates nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl unter die sich zusammenschliessenden Gemeinden verteilt, wobei jede Gemeinde auf mindestens Übergangsordnung
a) Gemeinderat

¹⁶³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁶⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁶⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

einen Sitz Anrecht hat. Falls Wahlen stattfinden, bildet jede Gemeinde einen Wahlkreis.

² Die Zahl der Gemeinderatssitze kann, wenn es die Vereinbarung vorsieht, die in Artikel 54 festgelegte Anzahl übersteigen. Sie kann jedoch weder höher sein als elf noch den Gesamtbestand der Gemeinderäte der sich zusammenschliessenden Gemeinden übersteigen.

³ Findet der Zusammenschluss im Verlaufe der Amtsperiode statt, so können die Mitglieder der Gemeinderäte der sich zusammenschliessenden Gemeinden ohne Wahlen in den Gemeinderat der neuen Gemeinde eintreten. Es werden nur in jenen Gemeinden Wahlen durchgeführt, in denen die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, die in den Gemeinderat der neuen Gemeinde eintreten wollen, nicht mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze übereinstimmt.

Art. 136. ¹ Sieht die Vereinbarung die Einführung des Generalrates vor, oder besteht dieser Rat bereits in einer der beteiligten Gemeinden, so findet vor dem Inkrafttreten des Fusionsbeschlusses die Wahl des Generalrates der zukünftigen Gemeinde statt. Absatz 3 bleibt vorbehalten. b) Generalrat

² Für diese Wahl bildet jede der beteiligten Gemeinden einen Wahlkreis. Die Sitze werden nach dem Verhältnis der Einwohner unter sie verteilt, wobei jede Gemeinde auf mindestens einen Sitz Anrecht hat.

³ Hat eine der beteiligten Gemeinden einen Generalrat, und findet der Zusammenschluss im Verlauf der Amtsperiode statt, so wird der Generalrat der Übergangsperiode aus dem bestehenden Generalrat gebildet, der durch Mitglieder aus den übrigen Gemeinden ergänzt wird. Die Zahl dieser zusätzlichen Ratsmitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl der Gemeinde, die einen Generalrat hat, und der Sitzzahl dieses Rates, wobei jede Gemeinde auf mindestens einen Sitz Anrecht hat.

Art. 137. In der Vereinbarung über den Zusammenschluss kann die Übergangsordnung bis zum Ende der Amtsperiode verlängert werden, die derjenigen des Inkrafttretens des Zusammenschlusses folgt. c) Verlängerung

Art. 138. Die Vereinbarung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde. Wirkungen des Zusammenschlusses
a) Name und Wappen

Art. 139. Die Bürger der bisherigen Gemeinden verlieren deren Bürgerrecht und werden Bürger der neuen Gemeinde. b) Bürger

Art. 140. Die Aktiven und Passiven der sich zusammenschliessenden Gemeinden gehen auf die neue Gemeinde über. c) Vermögen

Art. 141.¹⁶⁶⁾ ¹ Die neue Gemeinde vereinheitlicht die Reglemente der zusammengeschlossenen Gemeinden innert zwei Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses. d) Gemeinde-reglemente

² Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

Art. 142. Liegen die sich zusammenschliessenden Gemeinden in mehreren Bezirken, so beschliesst der Grosse Rat über die Neuabgrenzung der Bezirke. e) Bezirksgrenzen

VIII. KAPITEL

Oberaufsicht des Staates

Art. 143. Die Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates, die durch den Staatsrat, durch das Gemeindedepartement, durch die Oberamt-männer und durch die in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden ausgeübt wird. Allgemeines

Art. 144 ¹ Der Staatsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde.

Behörden
a) Staatsrat

² Er trifft die Entscheide, die nicht in der Zuständigkeit einer anderen Behörde liegen.

³ Er sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten.

⁴ ...¹⁶⁷⁾

¹⁶⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁶⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 145. ¹ Das Gemeindedepartement erfüllt die Aufgaben, die ihm durch das Gesetz zugewiesen werden, und diejenigen, die ihm der Staatsrat überträgt. b) Gemeinde-departement

² Es beaufsichtigt die Finanzverwaltung der Gemeinden.

Art. 146. ¹ Der Oberamtmann wacht darüber, dass die Gemeinden seines Bezirks gut verwaltet werden. Er berät sie und ist ihnen behilflich. c) Oberamt-mann

² Er inspiziert mindestens einmal während der Amtsperiode die Verwaltung jeder Gemeinde und unterrichtet das Departement über seine Feststellungen.

³ Er hat die Befugnis, den Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Generalrates und des Gemeinderates mit beratender Stimme beizuwohnen.

⁴ Er gibt, wenn er darum ersucht wird, der kantonalen Behörde seine Stellungnahme ab.

⁵ Er wird von jeder Verfügung, welche die kantonale Behörde gegenüber einer Gemeinde seines Bezirkes getroffen hat, in Kenntnis gesetzt.

Art. 147. ¹ In der Ausübung ihrer Aufsicht überprüft die Behörde die Gemeindetätigkeit nur auf ihre Gesetzmässigkeit. Umfang

² Die Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde erstreckt sich jedoch auch auf die Angemessenheit:

- a) wenn das Allgemeininteresse des Kantons oder schutzwürdige Interessen anderer Gemeinden unmittelbar berührt werden;
- b) wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde schwer gefährdet ist.

Art. 148. ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Akten zu liefern. Mittel a) Auskunftspflicht

² Die verwaltungsrechtlichen Verträge über die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben werden dem Oberamtmann übermittelt.¹⁶⁸⁾

¹⁶⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

Art. 149. ^{1...}¹⁶⁹⁾

² Der Genehmigung durch das Departement unterliegen die Gemeindebeschlüsse, die folgende Geschäfte betreffen:

b) Genehmigung von Gemeindebeschlüssen

- a)¹⁷⁰⁾ eine Ausgabe, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder ein diesbezüglicher Zusatzkredit sowie die Deckung dieser Ausgabe, sofern dafür ein Darlehen notwendig ist, das eine Erhöhung der Kreditlimite bewirkt;
- b) ...¹⁷¹⁾
- c) eine Bürgschaftsverpflichtung oder ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme von Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- d) ...¹⁷²⁾
- e) die Änderung der Zweckbestimmung von Spezialfonds.

³ Die allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente sind nach Stellungnahme des Departementes von jener Direktion zu genehmigen, der sie ihrem Gegenstand nach zugehören.¹⁷³⁾

⁴ Die vorerwähnten Gemeindegeschäfte können nicht vor ihrer Genehmigung in Kraft treten.

Art. 150. ¹ Missachtet eine Gemeinde gesetzliche Vorschriften, beeinträchtigt sie überwiegende Interessen anderer Gemeinden oder des Kantons, oder ist ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet, fordert die zuständige Aufsichtsbehörde die Gemeinde auf, diesem Zustand abzuhelpen. In dringenden Fällen trifft sie vorsorgliche Massnahmen.

c) Einschreiten

² Kommt die Gemeinde der Aufforderung nicht nach, so ergreift der Staatsrat nach Anhörung des Gemeinderates und nach Stellungnahme des Oberamtmannes die erforderlichen Massnahmen. Er kann namentlich eine amtliche Untersuchung anordnen, anstelle der Gemeinde handeln und in schwerwiegenden Fällen Gemeindebeschlüsse aufheben.

³ Die Kosten des Einschreitens werden der Gemeinde auferlegt.

¹⁶⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁷⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁷¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁷²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁷³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

Art. 151. ¹ Wenn eine Gemeinde sich weigert oder unfähig ist, den Anordnungen des Staatsrates Folge zu leisten, oder nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, überträgt der Staatsrat die Führung der Gemeindegeschäfte einer aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungskommission.

d) Zwangsverwaltung

² Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der Kommission und bezeichnet deren Präsidenten.

³ Die Kommission besitzt die Befugnisse des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung oder des Generalrates. Ihre Verfügungen können nach Artikel 153, der sinngemäss anwendbar ist, angefochten werden¹⁷⁴⁾.

⁴ Ist der Grund ihres Bestehens weggefallen, so wird die Zwangsverwaltung aufgehoben. Es werden sodann Neuwahlen durchgeführt.

Art. 152. ¹ Der Staatsrat kann ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes entheben, wenn aus einem schwerwiegenden Grunde sein Verbleiben im Amt für die Interessen der Gemeinde schädlich wäre.

e) Amtsenthebung

² Gegen die Verfügung des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.¹⁷⁵⁾

IX. KAPITEL

Rechtsmittel

Art. 153. ¹ Jede vom Gemeinderat gegenüber einem Privaten oder einem Mitglied des Gemeindepersonals getroffene Verfügung kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Gemeindeverfügungen
a) Privatbeschwerde

² Wenn eine solche Verfügung von einem dem Gemeinderat untergeordneten Organ oder von einem Rechtsträger kommunaler Aufgabendelegation ausgeht, kann der Betroffene innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.¹⁷⁶⁾

¹⁷⁴⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁷⁵⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁷⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

³ Sieht ein Gemeindereglement es vor, so ist gegen eine Verfügung des Gemeinderates innert dreissig Tagen vorgängig beim Gemeinderat selbst Einsprache zu erheben.¹⁷⁷⁾

Art. 154. ¹ Jeder Beschluss der Gemeindeversammlung, des Generalrates oder deren Büros kann innert dreissig Tagen, vom Ende der für die Ausfertigung des Protokolls geltenden Frist an gerechnet, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.¹⁷⁸⁾

b) Bürgerbeschwerde

² Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder des Generalrates sowie dem Gemeinderat zu.

Art. 155. ¹ Der Oberamtmann entscheidet innert sechzig Tagen nach Einreichung der Beschwerde.

c) Entscheid des Oberamtman-
nes¹⁷⁹⁾

² Sein Entscheid ist durch Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Diese Beschwerde kann auch vom Gemeinderat erhoben werden.¹⁸⁰⁾

Art. 156. ¹ Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.¹⁸¹⁾

d) Verfahren

² Die Anfechtung wegen Unangemessenheit ist jedoch unzulässig, ausser wenn eine besondere Bestimmung diesen Beschwerdegrund vorsieht.

Art. 157. ¹ Kompetenzkonflikte zwischen Organen einer Gemeinde sowie Verwaltungsstreitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer anderen Gemeinde oder einem Gemeindeverband werden vom Oberamtmann entschieden.

Verwaltungs-
streitigkeiten

² Gehören jedoch die Parteien nicht demselben Bezirk an, oder übt der Oberamtmann im betreffenden Gemeindeverband ein Amt aus, so ist das Departement zur Entscheidung zuständig.

³ Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.¹⁸²⁾

¹⁷⁷⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁷⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁷⁹⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁸⁰⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁸¹⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 158.¹⁸³⁾ Entscheide, die vom Gemeindedepartement, von den Oberamtmännern oder von den in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden in Ausübung ihrer Aufsicht getroffen werden, können von der Gemeinde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Entscheide der
Aufsichts-
behörden

Art. 159. Die in anderen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

Spezialgesetz-
gebung

X. KAPITEL

Übergangsrecht

Art. 160 bis 162.¹⁸⁴⁾

Art. 163.¹⁸⁵⁾ Die Gemeinden haben den Vorschriften von Artikel 84^{bis} innert einem Jahr nach dessen Inkrafttreten nachzukommen.

Eintragung und
Veröffentli-
chung der
Dokumente
über die
Zusammenar-
beit mit Dritten
bei Verträgen

Art. 164. Strafsachen, in denen der Strafbefehl des Gemeinderates vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurde, bleiben dem bisherigen Recht unterstellt.

Art. 165.¹⁸⁶⁾ 1 Die bestehenden Gemeindeverbände haben ihre Statuten innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts anzupassen.

Gemeindever-
bände

2 Nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist ist das neue Recht in jedem Fall anwendbar. Führt ein Verband die in Artikel 111 Bst. h^{bis} vorgesehene Klausel innert dieser Frist nicht ein, so untersteht jede neue Investitionsausgabe dem Referendum gemäss Artikel 123^{bis}.

3 Der Artikel 113 Abs. 1 und 1^{bis} ist jedoch unmittelbar ab Inkrafttreten des neuen Rechts anwendbar.

¹⁸²⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁸³⁾ Fassung gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁸⁴⁾ Gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmungen, die hier nicht wiedergegeben werden.

¹⁸⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

¹⁸⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 4.5.1995.

Art. 166. ...¹⁸⁷⁾Verwaltungs-
gemeinschaft

Art. 167. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Streitsachen bleiben dem bisherigen Recht unterstellt. Rechtsmittel

Art. 168. Bis zur Schaffung eines neuen Statuts für die katholische Kirche im Kanton Freiburg unterstehen die Pfarreien den folgenden Bestimmungen: Pfarreien

I

1. Die Pfarreien sind im religiösen Interesse der ihnen angehörenden Personen und zur Pflege der sich daraus ergebenden materiellen Interessen gebildet. Sie unterstehen demzufolge den Gesetzen, Einkünften und Gebräuchen, welche auf jede der durch die Verfassung anerkannten christlichen Konfessionen Bezug haben.
2. Das Pfarreigebiet wird, was die katholischen Pfarreien anbelangt, durch Verständigung und Beschluss der zuständigen Zivil- und kirchlichen Behörden bestimmt. Für die reformierten Pfarreien erfolgt dies durch Gesetz oder durch ein Dekret des Grossen Rates.
3. Die Grenzen der Pfarreien sollen soweit als möglich mit denjenigen der Gemeinden übereinstimmen.
4. Von der Zivilbehörde wird keine neue Pfarrei anerkannt, bevor sich diese gemäss dem Gesetz vom 22. November 1851 betreffend die freie Ausübung der vom Staate anerkannten christlichen Kulte über die Mittel ausgewiesen hat, mit denen sie ihre Ausgaben zu bestreiten gedenkt.
5. In jeder Pfarrei besteht:
 - a) eine Pfarreiversammlung;
 - b) ein Pfarreirat.
6. Die Pfarreiversammlung setzt sich zusammen aus allen stimmfähigen Schweizerbürgern, ob sie freiburgische Kantonsbürger seien oder nicht, welche seit 30 Tagen in der Gemeinde oder in den Gemeinden, die zum Kreis der Pfarrei gehören, niedergelassen sind und sich zur Religion bekennen, für welche die Pfarrei errichtet worden ist.

¹⁸⁷⁾ Gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmung, die hier nicht wiedergegeben wird.

7. ¹ Die Pfarreiversammlung wird vom Pfarreirat mindestens einmal im Jahr einberufen. Diese Versammlung muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Sie dient namentlich dazu, die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen und über den Voranschlag des laufenden Jahres zu beschliessen. Solange der laufende Voranschlag nicht angenommen ist, dürfen nur die zur ordentlichen Funktionsweise der Verwaltung unentbehrlichen Ausgaben getätigt werden.¹⁸⁸⁾

^{1bis} Die Pfarreiversammlung ist mindestens zehn Tage im voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch Versendung eines Rundschreibens an alle Haushaltungen einzuberufen.¹⁸⁹⁾

² Im Falle der Errichtung einer neuen Pfarrei und bis zur Konstituierung des Pfarreirates, führt der Präsident jener Behörde in der Versammlung den Vorsitz, welche die Kirche vorher für die angehende Gemeinschaft bestellt hat.

³ ...¹⁹⁰⁾

8. Die Pfarreiversammlungen befassen sich, besondere Rechte, alte Gebräuche und Kollaturen vorbehalten:

- a) mit den Verpflichtungen bezüglich der Kultuskosten;
- b) mit ihren Verwaltungsangelegenheiten;
- c) mit den andern Obliegenheiten, die sich für sie aus dem vorliegenden Gesetz ergeben.

9. ¹ Der Pfarreirat besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, die von der Wahlversammlung der Pfarrei auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Pfarreirates werden, wenn die Pfarrei aus mehreren Gemeinden gebildet ist, soweit als möglich im Verhältnis der Bevölkerungszahl unter dieselben verteilt, jedoch so, dass jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter hat.

² In den aus mehr als fünf Gemeinden bestehenden Pfarreien zählt der Pfarreirat wenigstens so viele Mitglieder als in der Pfarrei Gemeinden sind. Im Falle von Uneinigkeit der Beteiligten über das Verhältnis der Vertretung entscheidet der Staatsrat.

³ In den Pfarreien, deren Angehörige auf einem bestimmten Gebiet zerstreut wohnen, besteht der Pfarreirat aus fünf Mitgliedern, welche im übrigen auch immer die Zahl der Gemeinden sei, die zum Kreis

¹⁸⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.5.1990.

¹⁸⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.5.1990.

¹⁹⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 18.5.1990.

der Pfarrei gehören, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der reformierten kirchlichen Gesetzgebung.

10. ¹ Der auf diese Weise zusammengesetzte Pfarreirat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten. Er ernennt ebenfalls seinen Schreiber und seinen Kassier.
² Alle im vorliegenden Artikel erwähnten Ämter geben Anrecht auf eine Entschädigung aus der Pfarreikasse.
11. ¹ In den katholischen Pfarreien können die hochwürdigen Pfarrherren dem Pfarreirat mit beratender Stimme beiwohnen.
² Für die evangelisch-reformierten Pfarreien wird das Recht der Pfarrer, dem Pfarreirat mit beratender oder beschliessender Stimme beizuwohnen, durch die Synode geordnet.
12. Der Pfarreirat ernennt alle Pfarreiangestellten und setzt deren Besoldung fest. Er berücksichtigt dabei die Wünsche der Geistlichen des betreffenden Kultus für die Wahl derjenigen, welche am Gottesdienst mitwirken oder im Innern der Kirche Dienste verrichten.
13. Er wacht, gemäss den Gesetzen oder bestehenden Verträgen, über die Erhaltung der Kirchen, der Pfarrhäuser, des Grundeigentums, der Waldungen und Zinsrodel der Pfründe oder der besonderen Stiftungen.
14. Er ist insbesondere mit der Handhabung der Ordnung und Polizei in bezug auf den Gottesdienst und die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen beauftragt.
15. Geldsammlungen zu anderen als religiösen Zwecken dürfen in den Kirchen nicht vorgenommen werden ohne vorherige Bewilligung durch die weltlichen und kirchlichen Behörden.
16. Die für den Kultus bestimmten Kirchen, Räume und Gegenstände sind ausschliesslich diesem Zweck vorbehalten; die kirchlichen Behörden können Ausnahmen gestatten.
17. In den Pfarreien, welche für die Pfarreiversammlungen kein besonderes Lokal besitzen, werden diese in den Lokalen abgehalten, welche den verschiedenen öffentlichen Diensten der Gemeinde des Hauptortes der Pfarrei zur Verfügung stehen, vorbehältlich der vorgängigen Verständigung zwischen beiden Behörden.
18. Wenn in einer, aus mehreren Gemeinden bestehenden Pfarrei der Pfarreibeitrag einer Gemeinde durch eine besondere Steuer beglichen werden muss, so werden die steuerpflichtigen Pfarreiangehörigen der betreffenden Gemeinde als Sektion der Pfarreiversammlung, unter

dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes des Pfarreirates, welches die Gemeinde vertritt, einberufen. In solchen Sektionsversammlungen wird nach den Vorschriften verfahren, welche für die Abhaltung der Pfarreiversammlungen massgebend sind.

19. Unter anderen Lasten haben die Pfarreien und die Eigentümer in den Pfarreien, unbeschadet der besonderen Titel, Gebräuche und Kollaturen zu tragen:
 - 1.¹⁹¹⁾ die Kosten für den Bau, die Ausbesserung und den Unterhalt des Pfarrhauses und der Kirche;
 2. den Unterhalt des Pfarrers;
 3. die Kosten des Gottesdienstes in engerem Sinn;
 4. die Kosten der Pfarreiverwaltung.
20. ¹ Die Gemeinden haben auch in Zukunft, wie bisher, die ihnen gegenwärtig obliegenden Pfarreilasten mitzubestreiten. Immerhin wird ihr Beitrag in die Pfarreikasse einbezahlt, damit derselbe von der Pfarreibehörde nach den Gebräuchen und Bedürfnissen verwendet werden kann.
² Die den Pfarreien früher zuerkannten Rechte bezüglich der Rückerstattung von Pfarreigütern oder der Entrichtung eines entsprechenden Zinses sind vorbehalten.
- 21.¹⁹²⁾ Der Staat und die Gemeinden wirken bei der Erstellung des Mitgliederregisters der Pfarreien unentgeltlich mit. Sie liefern den Pfarreien namentlich die Daten über die Konfessionszugehörigkeit der betroffenen Personen.

II

Es sind sinngemäss anwendbar:

- a)¹⁹³⁾ die Artikel 7^{bis}, 9^{bis}, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 3, 13-24 über die Gemeindeversammlung;
- b)¹⁹⁴⁾ die Artikel 55 bis 67 über den Gemeinderat;
- c) die Artikel 69 bis 81 über das Gemeindepersonal;
- d)¹⁹⁵⁾ die Artikel 82 bis 103^{bis} über die Verwaltung der Gemeinde;

¹⁹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.5.1990.

¹⁹²⁾ Fassung gemäss Art. 37 des Gesetzes vom 25.11.1994 über den Datenschutz (DSchG).

¹⁹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.5.1990.

¹⁹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

¹⁹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1989.

- e) Artikel 108 über die Gemeindeübereinkünfte;
- f) die Artikel 135, 137, 138, 140 und 141 über die Wirkungen eines Gemeindezusammenschlusses;
- g) die Artikel 143 bis 152 über die Oberaufsicht des Staates;
- h) die Artikel 153 bis 159 über die Rechtsmittel.

XI. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 169. Das Gesetz vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird wie folgt geändert:

...

Änderung
a) des Gesetzes
über die Aus-
übung der bür-
gerlichen
Rechte

Art. 170. Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreinkünfte wird wie folgt geändert:

...

b) des Gesetzes
über die Ge-
meinde- und
Pfarreinkünfte

Art. 171. Das Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen wird wie folgt geändert:

...

c) des Gesetzes
über das Pri-
marschulwesen

Art. 172. Das Gesetz vom 21. Mai 1890 über das Einbürgerungswesen sowie die Verzichtleistung auf das Freiburger Bürgerrecht wird wie folgt geändert:

...

d) des Gesetzes
über das Ein-
bürgerungs-
wesen

Art. 173. Das Gesetz vom 29. November 1900 über die Handelspolizei wird wie folgt geändert:

...

e) des Gesetzes
über die Han-
delspolizei

Art. 174. Das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

...

f) des Sanitäts-
gesetzes

Art. 175. Das Forstgesetzbuch des Kantons Freiburg vom 5. Mai 1954 wird wie folgt geändert: g) des Forstgesetzbuches

...

Art. 176. Das Gesetz vom 11. Mai 1955 über die Krankenanstalten wird wie folgt geändert: h) des Gesetzes über die Krankenanstalten

...

Art. 177. Das Ausführungsgesetz vom 25. Februar 1960 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 wird wie folgt geändert: i) des Ausführungsgesetzes betreffend den Strassenverkehr

...

Art. 178. Das Baugesetz vom 15. Mai 1962 wird wie folgt geändert: j) des Baugesetzes

...

Art. 179. Das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden wird wie folgt geändert: k) des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei

...

Art. 180. Das Ausführungsgesetz vom 8. Februar 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 wird wie folgt geändert: l) des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz

...

Art. 181. Das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 wird wie folgt geändert: m) des Strassengesetzes

...

Art. 182. Das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird wie folgt geändert: n) des Ausführungsgesetzes betreffend den Gewässerschutz

...

Art. 183. ¹ Das Gesetz vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfar- Aufhebung
reien wird aufgehoben.

² Ferner werden aufgehoben:

- a) die Gesetze vom 7. Mai 1864 und vom 26. Mai 1879 über die Gemeinden und Pfarreien;
- b) das Gesetz vom 1. Dezember 1874 betreffend Errichtung einer Stelle für einen Rechnungsverifikator bei der Direktion des Innern;
- c) das Gesetz vom 25. November 1879 betreffend Errichtung eines Aushilfepostens für das Büro des mit der Untersuchung der Gemeinde- und Pfarreirechnungen betrauten Sekretär-Revisors;
- d) das Gesetz vom 3. Dezember 1947 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien (Art. 133);
- e) das Gesetz vom 23. Mai 1957 betreffend Abänderung des Artikels 133 des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien;
- f) das Gesetz vom 14. Februar 1961 betreffend Änderung von Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien;
- g) das Gesetz vom 21. Februar 1962 betreffend Änderung von Artikel 129 des Gesetzes vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien;
- h) das Gesetz vom 7. Mai 1963 zur Ergänzung des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894 (Zweckverbände);
- i) das Gesetz vom 26. November 1963 betreffend Revision der Artikel 73, 74, 114 Abs. 2 und 176 des Gesetzes vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien;
- j) das Gesetz vom 25. November 1969 zur Ergänzung des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894 (freiwillige Übergangsordnung bei Zusammenschluss von Gemeinden);
- k) das Gesetz vom 6. Februar 1970 zu demjenigen vom 25. November 1969 zur Ergänzung des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894;
- l) Artikel 4 Absatz 2, 2. Satz, und Absatz 3 des Gesetzes vom 6. März 1919 über die Krankenversicherung;
- m) Artikel 44 Ziffer 5 der Strafprozessordnung vom 11. Mai 1927;

- n) Artikel 236 des Gesetzes vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte;
 - o) das Gesetz vom 16. Mai 1978 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien.
- ³ Wird in einem Erlass auf Bestimmungen verwiesen, die in Absatz 1 und 2 aufgehoben werden, so finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

Art. 184. ¹ Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Ausführung

² Er setzt das Datum seines Inkrafttretens fest.¹⁹⁶⁾

Genehmigung

Dieses Gesetz ist durch Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1981 genehmigt worden.

¹⁹⁶⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1982 (StRB 23.6.1981).